

Verkündet am
9. Februar 1954
Grunau
Justizobersekretär
als Urkundsbeachter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Gerhard S [REDACTED] als Inhaber der Firmen

- 1) S [REDACTED] & S [REDACTED] in B [REDACTED], F [REDACTED] str. [REDACTED]
- 2) Gerhard S [REDACTED] in B [REDACTED], F [REDACTED] straÙe [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Kaufmann Bruno G [REDACTED] in B [REDACTED], von
L [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten.

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -
hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Februar 1954 unter Mitwir-
kung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr.h.c.Weinkauff
und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Na-
stelski und Dr. Weiss

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 10.
Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Mai
1952 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist der alleinige Inhaber der Firma S [REDACTED] & S [REDACTED] und der Firma Gerhard S [REDACTED]. Der Kläger hat an den Beklagten in der Zeit vom September bis Anfang Dezember 1949 laufend größere Mengen Bauholz sowie Papiersäcke und Mauersteine geliefert, und zwar nach seinen Angaben in einem Gesamtwert von 84.024,50 DM. Der Kläger hat mit der Behauptung, daß nach Abzug erfolgter Zahlungen durch den Beklagten sowie nach Anrechnung von Gutschriften für zurückgenommene Ware noch ein Schuldsaldo des Beklagten in Höhe von 30.911,12 DM offen stehe, mit der zunächst gegen die beiden bezeichneten Firmen gerichteten Klage einen Teilbetrag in Höhe von 10.000 DM geltend gemacht. Nachdem das Landgericht diesem Antrag durch Versäumnisurteil entsprochen hatte, die zunächst beklagten Firmen jedoch Einspruch eingelegt hatten, hat der Kläger unter entsprechender Änderung des Rubrums nunmehr den Kaufmann Gerhard S [REDACTED] als Inhaber der beiden Firmen bezeichnet und beantragt, das Versäumnisurteil unter Abänderung des Zinsbeginns aufrecht zu erhalten. Der Beklagte hat Abweisung der Klage unter Aufhebung des Versäumnisurteils beantragt und zugleich Widerklage auf Feststellung erhoben, daß dem Kläger auch über den eingeklagten Betrag hinaus keine weiteren Ansprüche gegen den Beklagten zustehen. Er hat in erster Linie geltend gemacht, die Firma S [REDACTED] & S [REDACTED] sei nicht passiv legitimiert, da allein die Firma Gerhard S [REDACTED] das Holz bestellt habe. Im Verlauf des Rechtsstreits hat er weiterhin vorgetragen, der Kläger habe als offener Stellvertreter für die B [REDACTED] L [REDACTED]-GmbH oder aber als Strohmann des W [REDACTED] W [REDACTED] (ostzonal) gehandelt, so daß seine Aktivlegitimation für den vorliegenden Rechtsstreit nicht gegeben sei. Im übrigen sei das Geschäft

wucherisch, auch sei er durch den Kläger arglistig getäuscht worden. Der Beklagte hat weiterhin die Höhe der Klageforderung bestritten. Der Kläger habe, so trägt er vor, nicht nur höhere als die vereinbarten Preise in Ansatz gebracht, sondern die gelieferte Ware habe auch den in Rechnung gesetzten Qualitäten nicht entsprochen. Vor allem habe der Kläger geringere Mengen geliefert, als er sie in Rechnung gestellt habe. Sowohl die Mangelhaftigkeit der Ware wie auch die übersetzten Preise seien sofort nach Eingang der Rechnungen beanstandet worden. Letztere habe er allerdings verspätet erhalten. Auch die handelsüblichen Aufmaßlisten seien bei den einzelnen Lieferungen nicht mitgesandt worden. Es sei ihm daher nicht möglich gewesen, die auf seinem Lagerplatz abgeworfenen Holzmengen ordnungsmäßig zu überprüfen. Trotz Kenntnis dieser Umstände habe der Kläger auf einen schnellen Verkauf des Holzes gedrängt und erklärt, daß der Beklagte die genauen Holzmengen an Hand der den Käufern zu erteilenden Lieferzettel feststellen möge. Diese hätten alsdann auch für die Abrechnung maßgeblich sein sollen. Nach seinen Verkaufsunterlagen habe er dem Kläger bereits 621.- DM zu viel gezahlt.

Der Kläger ist diesen Ausführungen entgegengetreten. Das Landgericht hat das am 24. Juli 1950 verkündete Versäumnisurteil unter einer dem Antrag des Klägers entsprechenden Abänderung und unter Abweisung der Widerklage aufrecht erhalten. In der Berufungsinstanz hat der Beklagte insbesondere gerügt, daß das Landgericht die für dieses Verfahren einschlägigen Devisenbestimmungen unberücksichtigt gelassen habe. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seine früheren Anträge weiter. Der



Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, der Kläger habe den Kaufvertrag über die Holzlieferungen in eigenem Namen mit dem Beklagten geschlossen. Es hat insoweit den in Lichtdruck eingereichten Vertrag vom 25. Juli 1949 zwischen dem Kläger und der B[REDACTED] I[REDACTED]-Gesellschaft sowie das Verhalten der Parteien bei der Abwicklung des Geschäfts im einzelnen gewürdigt und ist auf Grund dieser Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß die Aktivlegitimation des Klägers gegeben sei.

Die Untersuchung, ob nach Lage der Umstände die Annahme eines Vertragsabschlusses zwischen den Prozeßparteien gerechtfertigt ist, ist in erster Linie Sache des Tatrichters. Seine Feststellungen könnten nur Gegenstand eines Revisionsangriffes sein, soweit sie von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgehen, wichtige Tatumstände nicht beachten oder sich in Widerspruch zur allgemeinen Lebenserfahrung oder zu den Denkgesetzen setzen. Es ist nicht ersichtlich, daß dies der Fall wäre.

Die Revision rügt, der Vorderrichter habe den Wortlaut der vom Kläger abgeschlossenen Verträge vom 25. Juli und 16. August 1949 nicht genügend berücksichtigt. Aus den Verträgen ergebe sich, daß der Kläger nicht als Selbstkontrahent, sondern im Auftrage des W[REDACTED] W[REDACTED] [REDACTED], einer ostzonalen Dienststelle, aufgetreten sei. Wenn nun, so meint die Revision, der Kläger im

Verlauf der Geschäftsabwicklung der Beklagten Rechnungen mit dem Vermerk, daß die Lieferungen im Auftrage der B [REDACTED] L [REDACTED]-GmbH erfolgte, übersandt habe, so folge daraus, daß der Kläger bei diesem Interzonengeschäft nur als Vermittler der beiden ostzonalen Stellen tätig geworden sei.

Das Berufungsgericht ist von dem Vertrage vom 25. Juli 1949 ausgegangen und hat aus diesem zunächst von dem Kläger getätigten Geschäft ohne erkennbaren Rechtsverstoß gefolgert, daß die B [REDACTED] L [REDACTED]-GmbH die Veräußerin und der Kläger der Erwerber des Holzes gewesen sei. Den Sinn und die Bedeutung des Zusatzes in dem Vertrage, in dem der Kläger als "im Auftrage des W [REDACTED] W [REDACTED] (ostzonal) handelnd" bezeichnet wird, leitet das Berufungsgericht aus dem kurze Zeit später geschlossenen Kompensationsvertrag vom 16. August 1949 her. Aus ihm folge, so führt das Vorderurteil aus, daß als Lieferant der bereits im Vertrage vom 25. Juli 1949 genannten Kompensationslieferung, d.h. der Drahtstifte, das W [REDACTED] W [REDACTED] vorgesehen gewesen sei. Das Berufungsgericht stellt jedoch fest, daß sich aus dem weiteren Ablauf des Geschäftes zweifelsfrei ergebe, daß der Kläger, der seinerseits das Holz anderweitig, nämlich an den Beklagten, verkauft habe, jedenfalls hinsichtlich des Erwerbes des Holzes nicht als Vertreter des genannten Komtours tätig geworden sei. Das Berufungsgericht hat dabei nicht übersehen, daß die Drahtstiftlieferung tatsächlich nicht durch das W [REDACTED] W [REDACTED] erfolgt ist. Es stellt jedoch insoweit fest, daß die Drahtstifte von einer andern, von dem Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung namhaft gemachten Firma geliefert worden seien. Schon nach diesen Feststellungen scheidet die

Annahme der Revision, der Kläger bei Vermittler oder Strohmann des Wirtschaftskontors gewesen, aus. Es mag allerdings noch die Frage offenbleiben, weswegen sich der Kläger in den von ihm an den Beklagten übersandten Rechnungen als von der B [REDACTED] L [REDACTED]-Gesellschaft beauftragt bezeichnet hat, während nach dem Vertrag vom 25. Juli 1949 diese Gesellschaft gerade die Verkäuferin des Holzes gewesen ist. Einer weiteren tatsächlichen Aufklärung des Sachverhalts in dieser Hinsicht bedarf es jedoch nicht. Selbst bei Annahme, der Kläger sei nur beauftragter der L [REDACTED]-Gesellschaft gewesen, kann die Klagebefugnis des Klägers nicht in Zweifel gezogen werden.

Ob ein Beauftragter bei einem Vertragsabschluß mit einem Dritten in eigenem oder in fremdem Namen gehandelt hat, läßt sich jeweils nur nach den Umständen des Einzelfalles beurteilen. Vertragsgegner ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben jeweils derjenige, der sich als Partei zu erkennen gegeben und damit die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag unmittelbar übernommen hat. Selbst ein beauftragter Vermittler kann in eigenem Namen handeln, wenn dies dem Auftragsverhältnis entspricht und er dem Vertragsgegner zu erkennen gibt, er wolle selber als Vertragspartei angesehen werden. Das Berufungsgericht ist bei seinen Feststellungen davon ausgegangen, daß der Kläger bei Abwicklung des Geschäfts für den Beklagten erkennbar völlig selbständig gehandelt habe. Insoweit wird im Vorderurteil insbesondere auf die Antworten des Klägers gegenüber den Rügeschreiben des Beklagten vom 7. November und 18. November 1949 und den Umstand hingewiesen, daß der Kläger persönlich bei der von dem Be-

klagen bemängelten Preisbildung diesem entgegengekommen sei, selbständig Reklamationen zurückgewiesen und sich mit der Rücknahme von noch vorhandenem Holz einverstanden erklärt habe. Daß der Beklagte aber auch seinerseits den Kläger stets als seinen unmittelbaren Geschäftspartner angesehen und behandelt hat, folgert das Berufungsgericht vor allem aus dem Umstand, daß er selbst noch nach Erhebung der Klage nicht von vorherein die Aktivlegitimation des Klägers bestritten, sondern erst kurz vor Beendigung des ersten Rechtszuges auf den Auftragsvermerk in den Rechnungen zurückgegriffen und darauf sein Bestreiten gegründet habe. Der Annahme des Berufungsgerichts, der Vertrag sei mit Rücksicht auf die dargelegten Umstände unmittelbar zwischen den Prosaßparteien zustande gekommen, kann aus Rechtsgründen nicht entgegnet werden. Eine Partei, die sich in der Weise wie der Beklagte verhält, kann in dem für die Rechtsstellung einer Vertragspartei entscheidenden Zeitpunkt, nämlich dem Abschluß des Vertrages, schlechterdings nur der Ansicht gewesen sein, sie habe es mit demjenigen zu tun, mit dem der Abschluß tatsächlich getätigt worden ist. Sie kann daher auch nur den Willen gehabt haben, diese Partei als Vertragsgegner zu verpflichten. In welchem Innenverhältnis der Kläger zu der L[REDACTED]-Gesellschaft in Wahrheit gestanden habe, ist unter diesen Umständen für die Frage der Aktivlegitimation unerheblich.

Allerdings wäre es wegen eines etwaigen, auch von amtswegen zu berücksichtigenden Verstoßes gegen die bestehenden Devisenbestimmungen von Bedeutung, wenn der Kläger etwa nur als "Strohmann" der L[REDACTED]-Gesellschaft gehandelt haben würde. Eine solche Stellung hat der Klä-

ger aber nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, wonach er Käufer des Holzes gewesen ist und als Gegenleistung im Kompensationswege Drahtstifte geliefert worden sind, gerade nicht gehabt. Die Annahme des Berufungsgerichts, unter diesen Umständen und in Anbetracht der Tatsache, daß beide Parteien zur Zeit des Vertragsabschlusses in Westberlin gewohnt hätten, mithin ein reines Westberliner Geschäft in Frage stehe, könnten die streitigen Verträge auch nicht gegen die geltenden Devisenbestimmungen verstoßen, begegnet hiernach keinen Bedenken.

Zu Unrecht rügt die Revision auch, das Berufungsgericht habe den Vermerk auf dem Verträge vom 16. August 1949: "Kommission 3% von DM 150.000 = DM-West 4.500" nicht beachtet. Bei den Erwägungen des Berufungsgerichts konnte es auf diesen Vermerk nicht entscheidend ankommen. Da die genannten 3% nach dem Vertrag überhaupt nicht dem Kläger, sondern als Kommissions- oder Verwaltungsgebühr offensichtlich der im Vertrag genannten Ostdeutschen Handelsgesellschaft Großberlin zufließen sollten, konnte auch eine etwaige Würdigung dieses Vermerks über die Rechtsstellung des Klägers keinen Aufschluß geben. Das Berufungsgericht hat auch ersichtlich nicht übersehen, daß eine Vielzahl der Rechnungen den Vermerk: "Interzonenabschluß 2899" trägt. Es hat jedoch aus diesem Vermerk, der auf den nicht zur Durchführung gekommenen Kompensationsvertrag vom 16. August 1949 hinweist, keine Schlüsse für die Frage der Rechtsstellung der Vertragsparteien gezogen. Es hat sich insoweit mit der auch von der Revision nicht angegriffenen Feststellung begnügen können, daß das Frankfurter Abkommen über den Interzonenhandel vom 8. Oktober 1949 (Berl.VO Bl Teil II S 510 ff)

der Gültigkeit eines Interzonengeschäfts in der damaligen Zeit nicht entgegengestanden hat, weil dieses Abkommen für den Warenverkehr zwischen den Westsektoren und der sowjetischen Besatzungszone erst am 30. Dezember 1949, also nach Abwicklung des ganzen Geschäfts, wirksam geworden ist. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß der Vertrag zwischen den Parteien überhaupt kein Interzonengeschäft darstellt. Damit wird aber die Tatsache nicht aus dem Wege geräumt, daß die Holzlieferungen unstreitig aus der Ostzone stammten und es daher verständlich erscheinen könnte, wenn der Kläger zwecks Vermeidung von Schwierigkeiten wegen etwaiger entgegenstehender ostzonalen Bestimmungen den Vermerk auf die Rechnungen setzte. Jedenfalls würde angesichts der von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen auch dieser Vermerk nicht den Schluß rechtfertigen, der Kläger habe bei Abschluß des Vertrages nur als Bevollmächtigter für fremde Rechnung gehandelt.

Auch die Verfahrensrügen der Revision gegen die diesem Ergebnis zugrunde liegenden Feststellungen greifen nicht durch.

Der Beklagte meint, das Berufungsgericht habe nicht auf Grund persönlicher Anhörung des Klägers feststellen dürfen, daß die Drahtstiftlieferungen nicht von dem Wirtschaftskontor, sondern von einer anderen Firma vorgenommen seien. Die Vernehmung des Klägers sei unter Verstoß der §§ 447, 448, 451 ZPO erfolgt. Die Revision übersieht hierbei, daß selbst wenn das Berufungsgericht die für eine persönliche Vernehmung einer Partei erforderlichen Voraussetzungen nicht be-

78

achtet haben sollte, die Anhörung des Klägers jedenfalls bereits nach § 141 ZPO rechtswirksam wäre. Es unterliegt auch bei Annahme einer nur zwecks Aufklärung des Sachverhalts erfolgten Anhörung keinem Bedenken, daß das Berufungsgericht den von dem Kläger insoweit abgegebenen Erklärungen Glauben geschenkt hat. Das Berufungsgericht ist von der Erfahrungstatsache ausgegangen, daß ohne Lieferung der Drahtstifte derartig umfangreiche Holzlieferungen, wie sie im vorliegenden Fall in laufenden, sich über Monate erstreckenden Anlieferungen erfolgt seien, nicht hätten getätigt werden können. Dies war bereits ein außerordentlich gewichtiges Moment für die Annahme des Berufungsgerichts, daß überhaupt eine Kompensationsleistung bewirkt worden ist. Es war dem Berufungsgericht unbenommen, sich für die Richtigkeit seiner Annahme noch weiterer Erkenntnisquellen zu bedienen. Im Rahmen des § 286 ZPO konnte es den Gesamtinhalt der Verhandlung und des Prozeßstoffes frei würdigen und insoweit seine Überzeugung von der Abwicklung des Kompensationsgeschäftes auch auf die Bekundungen des nur zusätzlich angehörten Klägers stützen. Daß das Berufungsgericht sich bei dieser Würdigung eines Rechtsverstoßes schuldig gemacht hat, hat die Revision nicht dargetan. Ihre Rüge ist daher bereits hiernach nicht begründet.

Soweit das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei die Passivlegitimation des Beklagten feststellt und ferner eine arglistige Täuschung durch den Kläger sowie einen Verstoß gegen § 138 BGB abgelehnt hat, sind seitens der Revision keine Angriffe erhoben.

Die Revision beanstandet jedoch die Ausführungen des Berufungsgerichts, soweit diese sich auf die Höhe der Klageforderung beziehen. Sie meint, die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB seien durch unrichtige Anwendung verletzt.

Das Vorderurteil führt insoweit aus, der Beklagte habe eine Herabsetzung der Preise nur dann verlangen können, wenn er jede einzelne der insgesamt 33 Holzlieferungen des Sukzessivlieferungsvertrages auf ihre Menge, Art und Beschaffenheit hin untersucht und die angeblichen Mängel dem Kläger unverzüglich nach Eingang der Ware angezeigt haben würde. Es stellt fest, daß in den Fällen, in denen die Beklagte Mengen- und Qualitätsabweichungen einzelner Lieferungen rechtzeitig und substantiiert gerügt habe, der Kaufpreis vom Kläger bereits entsprechend herabgesetzt sei, die weiteren nur allgemein gehaltenen Beanstandungen des Beklagten aber, auch wenn sie rechtzeitig erfolgt seien, als Mängelrügen nicht anerkannt werden können.

Die Revision greift diese Ausführungen mit der Begründung an, daß das Berufungsgericht bei seinen Feststellungen die unter Beweisantritt vorgetragenen Behauptungen übergangen habe, im Holzhandel sei die Übersendung der Aufmaßlisten bei jeder Lieferung handelsüblich. Werde aber, so fährt die Revision fort, diese Behauptung für die Revisionsinstanz als richtig unterstellt, so könne, da die Holzlisten und Aufmaße tatsächlich den Lieferungen nicht beigegeben worden seien, auch keine Verspätung der Mängelrüge vorliegen. Auch habe der Beklagte sich auf das Zeugnis von R. [REDACTED] und G. [REDACTED] sowie auf Parteivernehmung und Schrift-

wechsel dafür berufen, daß der Kläger dem Beklagten die Anweisung erteilt habe, das Holz zwischenzeitlich zu verkaufen, selbst wenn Mängel- und Qualitätsfeststellungen noch nicht getroffen und die Rechnung und Aufmaße des Klägers noch nicht eingegangen sein sollten. Diese Beweise habe das Berufungsgericht zu Unrecht nicht erhoben (§ 286 ZPO).

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so muß der Käufer die abgelieferte Ware, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich untersuchen und auch unverzüglich Anzeige von einem etwaigen Mangel machen (§ 377 HGB). Die gleiche unverzügliche Rückpflicht ist jedenfalls grundsätzlich für den Fall vorgesehen, daß eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert ist (§ 378 HGB). Das Berufungsgericht hat entgegen der Annahme der Revision nicht übersehen, daß die Aufmaßlisten dem Beklagten nicht gleichzeitig mit der jeweiligen Rücklieferung, sondern erst einige Tage später zugestellt sind, mithin auch eine Rüge nicht "unverzüglich" bei jeder Sendung erfolgen konnte. Das Berufungsgericht hat aber dem Beklagten nicht gestattet, sich auf diesem Umstand zu berufen, sondern hat auf das Schreiben des Klägers vom 11. November 1949 verwiesen, in dem dieser dem Beklagten mitteilt, daß die Verzögerung in der Zusendung dieser Listen auf die Arbeitsverhältnisse in der Ostzone zurückzuführen sei. Das Berufungsgericht zieht hieraus den Schluß, daß der Beklagte es selbst zu vertreten habe, wenn er sich unter diesen Umständen durch einen vorzeitigen Holzverkauf von vornherein der Nachprüfungsmöglichkeit begeben habe. Diese Auslegung des Verhaltens der Parteien

bei den jeweiligen Holzlieferungen ist möglich; eine Verletzung wesentlicher Auslegungsgrundsätze ist nicht erkennbar. Mußte hiernach der Beklagte spätestens bei Übersendung der Aufmaßlisten seine Mängelrügen aussprechen, wenn er sich des Rückrechts nicht begeben wollte, so wird an diesem Tatbestand auch nichts durch die von dem Kläger angeblich gegebene Anweisung geändert, das Holz auch ohne Feststellung der Mengen und Qualität zu verkaufen. Das Berufungsgericht hat auch den insoweit seitens des Beklagten angetretenen Beweis nicht übersehen, sondern hat ihn nur für unerheblich gehalten. Es hat festgestellt, daß der Beklagte an diese angeblichen Weisungen nicht gebunden gewesen sei, da er als Eigentümer des Holzes über dieses habe frei verfügen können. Auch diese Annahme des Berufungsgerichts ist nicht zu beanstanden. Eine Auslegung der angeblichen Anweisung dahin, daß sich der Kläger etwa durch sie seines Rechts habe begeben wollen, auf Grund der von ihm übersandten Aufmaßlisten und Rechnungen seine Forderungen an den Beklagten zu berechnen, ist von dem Berufungsgericht ausdrücklich abgelehnt. Dieses hat festgestellt, daß keinerlei Vereinbarungen dahin getroffen worden seien, die Abrechnungen über die gelieferten Holzmengen etwa an Hand der Rechnungunterlagen des Beklagten vorzunehmen. Das Berufungsgericht vertritt den Standpunkt, daß auch nach der Erfahrung des Lebens einer solchen Vereinbarung jede innere Wahrscheinlichkeit fehle. Mit einer solchen Vereinbarung, so führt das Vorderurteil aus, würde sich der Kläger dem Beklagten völlig in die Hand gegeben haben, da durch sie einer hinreichenden Nachprüfungsmöglichkeit von vornherein die Grundlage entzogen worden war. Dieser Annahme widerspreche auch bereits das Schreiben des Beklagten

vom 1. Februar 1950, in welchem er sich dem Kläger gegenüber darüber beschwerte, welche Arbeit ihm die Nachprüfung der Rechnungen des Klägers mache. Das Berufungsgericht folgert hieraus, daß im Falle einer Vereinbarung in dem von dem Beklagten behaupteten Sinne keine Veranlassung für den Beklagten bestanden habe, bei dem Kläger vorstellig zu werden, da er ja dann lediglich seine Verkäufe und die von ihm selbst dabei in Rechnung gestellten Mengen, Qualitäten und Preise als auch für den Kläger verbindlich hätte zugrunde legen können. Da auch bei dieser Würdigung des Sachverhalts ein Rechtsverstoß des Berufungsgerichts nicht ersichtlich ist, ist nicht zu be-
anstanden, daß das Gericht weiteren Beweisangeboten, die sich auf die Tatsache der angeblich erteilten Anweisung beziehen, nicht nachgegangen ist. Ein solcher Verstoß würde dem Berufungsgericht auch nicht bei einer etwaigen Auslegung der Anweisung dahin, der Kläger habe jedenfalls durch sie darauf verzichtet, daß der Beklagte unverzüglich nach Eingang der Rechnungen oder Aufmaßlisten seine Rüge aussprach, zur Last fallen. Da der Beklagte bei der gegebenen Sachlage infolge des durch ihn vorgenommenen sofortigen Weiterverkaufs überhaupt nicht mehr in der Lage war, die einzelnen Lieferungen hinsichtlich ihrer Qualität und Menge zu rügen, brauchte das Berufungsgericht auch nicht zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die angebliche Anweisung ihn etwa von der unverzüglichen Rügepflicht nach Eingang der Unterlagen entbunden hat.

Das Berufungsgericht hat schließlich auch rechtsirrtumsfrei angenommen, der Beklagte habe in denjenigen Fällen, in denen der Kläger andere als die verein-

barten Sorten, und zwar unter Anrechnung eines höheren Preises, geliefert hat, durch die Veräußerung der Ware seinen Willen geäußert, die betreffenden Holzmengen erwerben zu wollen. Wären diese, so führt das Berufungsgericht aus, mangelhaft gewesen, so hätte der Beklagte sie ebenso wie die vereinbarten Lieferungen rügen müssen. Dies sei jedoch nur in einem Falle geschehen, der jedoch für den vorliegenden Rechtsstreit unbeachtlich sei, da die insoweit in Frage stehende Rechnung vom Kläger annulliert worden sei. Die Revision greift diese Ausführungen nicht gesondert an. Soweit sich ihre Angriffe sinn- gemäß auch auf diesen Sachverhalt beziehen, erledigen sie sich mit den obigen Darlegungen.

Da gegen die übrigen Feststellungen des Berufungs- urteils hinsichtlich der Höhe der Klageforderungen kei- ne Angriffe erhoben sind, ein Rechtsverstoß insoweit auch nicht ersichtlich ist, war die Revision mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuwei- sen.

Weinkauff

Bock

Krüger-Nieland

Nastelski

Weiss